

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 30. Juni 2011 (Az. 2 C 19/10) das bisherige Auswahlverfahren der Zollverwaltung in Frage gestellt. Dieses entspricht in seinen Grundzügen dem Verfahren, das auch in vielen Bereichen des Freistaates Bayern und der nichtstaatlichen bayerischen Dienstherren seit langem bewährt im Einsatz ist.

Im Übrigen besteht Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf in weiteren Detailfragen. So soll beispielsweise eine Rechtsgrundlage im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) für die sog. „elektronische Personalakte“ aufgenommen, der Begriff des Polizeivollzugsdiensts positiv umschrieben und der Geltungsbereich der besonderen Altersgrenze für die Beamten und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz begrifflich an das Neue Dienstrecht angepasst werden.

Die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird zudem zum Anlass genommen, einerseits eine Korrektur bei der besoldungsrechtlichen Einstufung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen, Straßenmeistern und Straßenmeisterinnen sowie von Regierungsschulräten und Regierungsschulrätinnen und andererseits eine Klarstellung bei den Amtszulagenregelungen für Fachlehrer und Fachlehrerinnen an Förderschulen vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09) hat den Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zur Nachzahlung des Familienzuschlags zu schaffen.

Der Verwaltungsaufwand für die Bayerische Versorgungskammer einschließlich der Bezüge der Beamten und Beamtinnen sowie Versorgungsberechtigten wird von den von ihr verwalteten Versorgungsanstalten getragen. Dies umfasst den gesamten Versorgungsaufwand für diejenigen Beamten und Beamtinnen, die vor Eintritt in den Ruhestand zuletzt bei der Versorgungskammer beschäftigt waren. Umgekehrt trägt der Freistaat Bayern seinerseits für Beamte und Beamtinnen, die von der Versorgungskammer zu anderen Behörden des Freistaats wechseln und dort in Ruhestand gehen, die gesamten Versorgungsbezüge.

Die versorgungsrechtlichen Regelungen zur Aufteilung der Versorgungslasten sind für Versetzungen von Beamten und Beamtinnen zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern bisher nicht anwendbar, da sie einen Dienstherrenwechsel voraussetzen. Die bei der Versorgungskammer tätigen Beamten und Beamtinnen sind jedoch gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) Beamte des Freistaats Bayern. Angesichts der Tragung der Kosten durch unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten (Freistaat Bayern bzw. Versorgungsanstalten) ist der Wechsel von Beamten und Beamtinnen von oder zu der Versorgungskammer einem Dienstherrenwechsel vergleichbar.

B) Lösung

Durch die Anpassung der Regelungen im LlbG und BayBesG wird das bewährte, das Leistungsprinzip umsetzende Auswahlverfahren ausgebaut und gesetzlich abgesichert. Zugleich wird damit sichergestellt, dass der durch die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verursachte bürokratische Mehraufwand bei der Erstellung von Beurteilungen und der Vornahme von Auswahlentscheidungen in vertretbarem Ausmaß gehalten wird. Die weiteren Detailfragen werden geregelt.

Dem Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts wird Rechnung getragen. Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) wird aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben an diese Änderungen des Besoldungsrechts angepasst.

Durch die Ergänzung des Art. 56 VersoG sollen die Regelungen des Bay-BeamtVG zur Versorgungslastenteilung auf Wechsel von Beamten und Beamtinnen zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern erstreckt werden, sofern der Wechsel ab dem 1. Januar 1995 stattgefunden hat und der Versorgungsfall nicht bereits vor dem 1. Januar 2013 eingetreten ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Durch die auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 veranlassten Gesetzesänderungen entstehen – im Vergleich zum bestehenden System – keine weiteren Kosten. Darüber hinaus wird der erhebliche bürokratische Mehraufwand, der bei Umsetzung der bundesverwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu befürchten wäre, verhindert. Die besoldungsrechtlichen Änderungen bei den Amtszulagenregelungen für Fachlehrer und Fachlehrerinnen an Förderschulen bewirken Mehrkosten in Höhe von unter 1.000 Euro/Jahr, da es sich bei der Änderung nur um die Bereinigung eines gesetzgeberischen Versehens handelt. Die Nachzahlung der Familienzuschlagsbeträge an Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat für den gesamten Zeitraum Mehrkosten von rd. 112.000 Euro zur Folge. Im Beamtenversorgungsrecht entstehen einmalige Mehrkosten von rd. 60.000 Euro für den Zeitraum vor Inkrafttreten des neuen Dienstrechts, danach jährliche Mehrkosten von rd. 18.000 Euro.

Bei Wechseln von Beamten und Beamtinnen zwischen der Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern ist eine Abfindung entsprechend Art. 94 ff. BayBeamtVG zu leisten. Für welche Seite im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung höhere Kosten entstehen, hängt davon ab, welche Seite mehr Beamte und Beamtinnen abgibt als aufnimmt. Für die seit 1995 bereits erfolgten Wechsel kommt es zu zusätzlichen Abfindungsleistungen, die für den Freistaat Bayern aber überschaubar sind.

Durch die vorgesehene (Wieder-)Einbeziehung der Zuschüsse und Sonderzuschüsse von C 4-Professoren in die Bezügeanpassungen entstehen pro Besoldungserhöhung Mehrbelastungen in Höhe von geschätzt 150.000 Euro pro Jahr (die genaue Höhe hängt von der Höhe der Bezügeanpassungen ab). Diese Mehrkosten verringern sich im Laufe der Zeit durch das Ausscheiden der C 4-Professoren. Die Mehrbelastungen sind bereits im Besoldungsdurchschnitt (Art. 73 BayBesG) eingerechnet und daher im Rahmen vorhandener Mittel finanzierbar.

Im Versorgungsbereich werden die Zuschüsse ebenfalls wieder einbezogen. Dadurch entstehen pro Besoldungsanpassung jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von geschätzt maximal 35.000 Euro. Diese sind im Rahmen vorhandener Mittel finanzierbar.

2. *Kosten für die Kommunen*

Die Ausführungen zur Amtszulagenregelung gelten – insbesondere abhängig von der Zahl vorhandener Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen – entsprechend.

Soweit Kommunen als Mitglieder des Versorgungsverbands oder der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, die zu den von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen zählen, durch die Regelung zur Versorgungslastenteilung berührt sein können, gilt insoweit das oben zu den Kosten für den Staat Dargestellte entsprechend.

3. *Kosten für die Wirtschaft und den Bürger*

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Leistungslaufbahngesetzes und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienst“ die Worte „und die Beamten und Beamtinnen im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Staatskanzlei und das Landtagsamt finden die für die Staatsministerien geltenden Vorschriften mit Ausnahme von Art. 67 entsprechende Anwendung.“
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Beurteilung“ die Worte „und etwaigen besonderen Qualifikationen“ eingefügt.
 - b) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(2) ¹Sofern im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten dienstliche Beurteilungen berücksichtigt werden und sich beim Vergleich der Gesamturteile der Beurteilungen kein Vorsprung einer der Bewerbungen ergibt, sind die darin enthaltenen Einzelkriterien gegenüber zu stellen (Binnendifferenzierung). ²In den Vergleich der Einzelkriterien sind nur die wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen. ³Diese bestimmen sich wie folgt:

 1. bei einer Führungsfunktion:
 - a) Führungserfolg (Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e) und
 - b) Führungspotenzial (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e);

2. bei einer sachbearbeitenden Funktion:
 - a) Fachkenntnis (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) und
 - b) Entscheidungsfreude (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d);
3. bei Beamten und Beamtinnen mit einer Führungsfunktion, die für Sachbearbeitungsaufgaben in Frage kommen:
 - a) Fachkenntnis (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) und
 - b) Entscheidungsfreude (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d);
4. bei Beamten und Beamtinnen mit einer sachbearbeitenden Funktion, die für Führungsaufgaben in Frage kommen:
 - a) Fachkenntnis (Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a),
 - b) Entscheidungsfreude (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) und
 - c) Führungspotenzial (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e).

⁴Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Aufgabenfelder aus den gemäß Art. 58 Abs. 3 und 6 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beurteilungskriterien weitere oder andere Kriterien sowie anderweitige Differenzierungen bei den zugrunde liegenden Gruppen festlegen. ⁵Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit im Rahmen der Art. 64 und 65 abweichende Beurteilungssysteme verwandt werden.

(3) Abs. 2 Sätze 2 bis 5 finden im Anwendungsbereich des Art. 63 keine Anwendung.

(4) ¹Soweit höherwertige Dienstposten auf Grund von Ranglisten übertragen werden, kann die Unterrichtung unterlegener Bewerber und Bewerberinnen auch dadurch erfolgen, dass ihnen die die Entscheidung tragenden Kriterien anonymisiert mitgeteilt werden, soweit sie ihnen nicht bereits bekannt sind. ²Diese Mitteilung kann durch elektronische Informationssysteme erfolgen, soweit sie den Bewerbern und Bewerberinnen üblicherweise zugänglich sind.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

3. In Art. 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) ¹Art. 16 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung. ²Folgt die Beförderungsentscheidung einer vorangegangenen Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens nach Art. 16, ist eine erneute Eignungsfeststellung entbehrlich.“
4. In Art. 20 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Das Zulassungsverfahren kann insbesondere in Form von Prüfungen oder von gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren wie Assessment-Centern oder strukturierten Interviews durchgeführt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und die Zwischenbeurteilung“ durch ein Komma und die Worte „die Zwischenbeurteilung und die Anlassbeurteilung“ ersetzt.
7. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Probezeit“ die Worte „nach § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Wird als Grundlage bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 oder bei Beförderungen nach Art. 17 Abs. 7, Art. 16 Abs. 1 Satz 3 eine periodische Beurteilung herangezogen, ist diese bis zu dem in Verwaltungsvorschriften festzulegenden einheitlichen Verwendungsbeginn der nächsten regulären periodischen Beurteilung zu verwenden. ²Wenn sich während des laufenden periodischen Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, sodass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre, ist die periodische Beurteilung zu aktualisieren. ³Die Aktualisierung erfolgt nach den gleichen Verfahrensvorschriften wie die reguläre periodische Beurteilung; Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In Art. 58 Abs. 6 Satz 2, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 und Art. 62 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.
9. In Art. 65 werden nach dem Wort „von“ die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 3 und“ eingefügt.
10. In Art. 67 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach dem Wort „Staatsministerien“ die Worte „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.
11. In Art. 70 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:
- „(7) Der Binnendifferenzierung nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 7 werden nur die Beurteilungen zugrunde gelegt, deren Beurteilungsstichtag nach dem 1. Januar 2013 liegt, es sei denn auf Grund von Verwaltungsvorschriften werden Beurteilungen erfasst, die zu einem früheren Beurteilungsstichtag erstellt wurden, und bei denen die Anforderungen der Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 7 bereits Berücksichtigung gefunden haben.
- (8) ¹Auf Beurteilungssysteme, die vor dem 1. Januar 2013 eingeführt sind, finden Art. 20 Abs. 4, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes bleibt unberührt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 bestimmt sich die hinreichende Aktualität im Sinn des Art. 56 Abs. 4 Sätze 1 und 2 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung nach den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Zeiträumen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht für das auf das maßgebliche Eingangssamt folgende erste und zweite Beförderungssamt. ³Liegen der Personalbewirtschaftung der Verwaltung interne Bewertungsrichtlinien zugrunde, kann die Wertigkeit nach Satz 1 auch über eine summarische oder gebündelte Dienstpostenbewertung festgestellt werden.“
2. Art. 107 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nrn. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnung C zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum Ablauf des

22. Februar 2002 geltenden Fassung nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehaltssätze erhöht werden.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; nach den Worten „ist ausgeschlossen“ wird ein Strichpunkt und folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„Satz 4 bleibt unberührt“.

- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

3. Art. 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Soweit Fachlehrer und Fachlehrerinnen sowie Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen ab 1. Januar 2011 eine Überleitungszulage wegen der Neuregelung der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 10 oder der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 11 erhalten haben, ist diese auf die ab dem gleichen Zeitpunkt gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 10 Fußnote 1 Spiegelstrich 2 oder die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 11 Fußnote 2 Spiegelstrich 2 in der jeweils ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung zustehende Amtszulage anzurechnen. ⁵Die ab 1. Januar 2011 maßgebenden Amtszulagenbeiträge stellen sich wie folgt dar:

„Fachlehrer, Fachlehrerin in Besoldungsgruppe A 10 oder Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin in Besoldungsgruppe A 11

- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4,

| | |
|---|-------|
| Monatsbetrag in Euro ab dem 1. Januar 2011 | 51,13 |
|---|-------|

| | |
|---|-------|
| Monatsbetrag in Euro ab 1. Januar 2012 | 52,10 |
|---|-------|

| | |
|---|-------|
| Monatsbetrag in Euro ab 1. November 2012 | 52,88 |
|---|-------|

- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen.

| | |
|---|--------|
| Monatsbetrag in Euro ab dem 1. Januar 2011 | 102,26 |
|---|--------|

| | |
|---|--------|
| Monatsbetrag in Euro ab 1. Januar 2012 | 104,20 |
|---|--------|

| | |
|---|---------|
| Monatsbetrag in Euro ab 1. November 2012 | 105,76“ |
|---|---------|

- b) Es werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 10 Fußnote 1 Spiegelstrich 2, sowie Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen, die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 11 Fußnote 2 Spiegelstrich 2 jeweils in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung eine Amtszulage erhalten, gelten zum 1. Januar 2013 als in das mit der höheren Amtszulage ausgestattete Amt übergeleitet.

(12) ¹Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 in einer Lebenspartnerschaft (jeweils Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes) erhalten für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 den Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer höheren Stufe wegen Haushaltsaufnahme eines Kindes des jeweiligen Lebenspartners oder der jeweiligen Lebenspartnerin nach den jeweils geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt wurde. ³Sätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung für Ansprüche auf Nachzahlung von Auslandsdienstbezügen. ⁴Für die Zeit ab 1. Januar 2011 bleiben Art. 36 und 38 unberührt.“

- c) Es wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Regierungsschulräte und Regierungsschulrätinnen, die gemäß Anlage 1 Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 2 in der ab 1. Juli 2013 geltenden Fassung eine Amtszulage erhalten, gelten zum 1. Juli 2013 als in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage übergeleitet.“

4. Anlage 1 Besoldungsordnungen, Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹) Als Eingangsamt.
Erhält

- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4,

- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen eine Amtszulage nach Anlage 4; für die am 1. Januar 2013 und am 31. Dezember 2012 vorhandenen Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen gilt Art. 108 Abs. 11.“

- bb) In der Fußnote 3 werden die Worte „eines Gewässeraufsichtsbezirks“ durch die Worte „von Beamten und Beamtinnen mit einer gleichwertigen Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde“ ersetzt.
- cc) In der Fußnote 4 werden nach dem Wort „Straßenmeisterei“ die Worte „oder von Beamten und Beamtinnen mit einer gleichwertigen Funktion bei einer Straßenbaubehörde“ eingefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe A 11 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:
- „²⁾ Erhält
- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4,
 - bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen eine Amtszulage nach Anlage 4; für die am 1. Januar 2013 und am 31. Dezember 2012 vorhandenen Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen gilt Art. 108 Abs. 11.“
- c) In der Besoldungsgruppe A 14 wird bei dem Amt „Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin“ die Fußnote „1“ durch die Fußnote „2“ ersetzt.
5. Anlage 4 Besoldungsgruppen A 10 und A 11 erhalten folgende Fassung:

| Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen) | | Betrag in Euro, Vomhundert- satz |
|---|--------------------|--|
| Besoldungsgruppe | Fußnote | |
| A 10 | 1, Spiegelstrich 1 | 52,88 |
| | Spiegelstrich 2 | 105,76 |
| | 2 | 39,67 |
| A 11 | 2, Spiegelstrich 1 | 52,88 |
| | Spiegelstrich 2 | 105,76 |

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Art. 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie Bezüge ausgleichen, die an allgemeinen Bezügeanpassungen teilgenommen haben,

3. die Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnung C zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden,“

- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 11 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:

„12. die Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, soweit sie nicht von Abs. 6 Nr. 2 erfasst sind.“

2. Art. 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²⁾Die Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 nehmen an allgemeinen Bezügeanpassungen mit dem Vomhundert-satz teil, um den die Grundgehaltssätze erhöht werden; das gilt entsprechend für die Überleitungszulage nach Satz 1 Nr. 2 und die Ausgleichszulage nach Satz 1 Nr. 3, soweit sie für Bezüge gewährt werden, die an allgemeinen Bezügeanpassungen teilgenommen haben.“

3. In Art. 115 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Abs. 2 gilt für die Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 entsprechend. ²Hinterbliebenenversorgung und Familienzuschläge für diesen Zeitraum werden jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres der Geltendmachung gewährt, und nur, wenn über den Anspruch noch nicht unanfechtbar entschieden ist. ³Ist der Versorgungsurheber vor dem 1. Januar 2011 verstorben und wurde der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung unanfechtbar abgelehnt, wird auf Antrag mit Wirkung nur für die Zukunft erneut entschieden; Art. 100 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. ⁴Sterbegeld und Unfallsterbegeld werden nicht rückwirkend gewährt. ⁵Sofern durch die rückwirkende Bewilligung von Versorgungsbezügen an einen Lebenspartner die Anspruchsberechtigung eines Dritten entfällt, werden diese Leistungen nicht zurückgefordert.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Art. 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gegliedert“ die Worte „und in Teilen oder vollständig elektronisch geführt“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, legt die personalverwaltende Behörde jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.“

2. Art. 124 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Dem Polizeivollzugsdienst gehören alle Beamten und Beamtinnen der Polizei in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz an. ²Dem Verwaltungsdienst der Polizei gehören alle übrigen Beamten und Beamtinnen an. ³Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst verwendet werden.“

3. Art. 131 erhält folgende Fassung:

„Art. 131
Beamte und Beamtinnen des
Landesamts für Verfassungsschutz

Für Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz gilt Art. 129 entsprechend.“

§ 5 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

In Art. 56 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBl S. 246), wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für Wechsel von Beamten und Beamtinnen zwischen der Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern ab dem 1. Januar 1995 gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgungslastenteilung entsprechend, soweit der Versorgungsfall ab dem 1. Januar 2013 eintritt. ²Satz 1 gilt nicht für Wechsel zwischen der Versorgungskammer und der Bayerischen Versicherungskammer im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Versorgungsbereichs aus der Bayerischen Versicherungskammer nach Abs. 1. ³Art. 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaats Bayern bleibt unberührt.“

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a sowie Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b und § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und

2. § 2 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. c am 1. Juli 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 30. Juni 2011 (Az. 2 C 19/10) das bisherige Auswahlverfahren der Zollverwaltung in Frage gestellt. Dies entspricht in seinen Grundzügen dem Verfahren, das auch in vielen Bereichen des Freistaates Bayern und der nichtstaatlichen bayerischen Dienstherren seit langem bewährt im Einsatz ist. Durch die Änderungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sollen daher die rechtlichen Grundlagen für die Auswahl bei Entscheidungen über die Besetzung höherwertiger Dienstposten und Beförderungen rechtssicherer gemacht und zugleich eine weitergehende Bürokratisierung vermieden werden.

Die Änderung des BayBesG wird zudem zum Anlass genommen, einerseits eine Korrektur bei der besoldungsrechtlichen Einstufung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen, von Straßenmeistern und Straßenmeisterinnen sowie von Regierungsschulräten und Regierungsschulrätinnen und andererseits eine Klarstellung bei den Amtszulagenregelungen für Fachlehrer und Fachlehrerinnen an Förderschulen vorzunehmen. Des Weiteren wird dem ausdrücklichen Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09) Rechnung getragen, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zur Nachzahlung des Familienzuschlags zu schaffen.

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) wird aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben an diese Änderungen des Besoldungsrechts angepasst.

Darüber hinaus soll auf Anregung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Rechtsgrundlage für die sog. „elektronische Personalakte“ in das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) aufgenommen werden. Außerdem soll der Begriff des Polizeivollzugsdiensts positiv beschrieben und der Geltungsbereich der besonderen Altersgrenzen für die Beamten und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz begrifflich an das Neue Dienstrecht angepasst werden. Dabei bleibt der jeweils erfasste Personenkreis unverändert. Im Übrigen besteht Anpassungsbedarf in weiteren Detailfragen.

Durch die Ergänzung in Art. 56 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) sollen im Hinblick darauf, dass der Verwaltungsaufwand für die Bayerische Versorgungskammer einschließlich des Versorgungsaufwands von den von ihr verwalteten Versorgungsanstalten getragen wird, die Regelungen des BayBeamtVG zur Versorgungslastenteilung (Art. 94 ff. BayBeamtVG) auf Wechsel von Beamten und Beamtinnen zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern erstreckt werden.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts macht gesetzliche Regelungen im LlbG notwendig, da anderenfalls das bewährte Verfahren nicht mehr rechtssicher durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der elektronischen Personalakte ist insbesondere aufgrund des Hinweises des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Bezüglich der besoldungsrechtlichen Änderungen besteht ein strenger Gesetzesvorbehalt.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1:

Nach Art. 68 Abs. 2 LlbG kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu den Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen treffen, sowie das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen des LlbG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschriften regeln. Durch eine Änderung des Art. 68 Abs. 2 LlbG gilt dies ab 1. Januar 2012 auch für die Beamten und Beamtinnen im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz. Um einen Gleichklang beider Vorschriften wieder herzustellen, wird Art. 1 Abs. 3 LlbG ebenfalls entsprechend erweitert.

Die Neuregelung in Abs. 4 dient dazu, der Staatskanzlei und dem Landtagsamt die gleichen Rechte einzuräumen, wie den Staatsministerien. Die Regelungen des neuen Art. 1 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 6 bzw. Art. 59 Abs. 1 Satz 2 LlbG sind *leges speciales* zu Art. 15 BayBG und ermöglichen der Staatskanzlei und dem Landtagsamt den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung von Beurteilungen.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Wie bisher soll bei der Wahl der Besetzung von Dienstposten, welche besondere Qualifikationen erfordern, vorrangig die Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die diese Voraussetzung erfüllen (sog. konstitutives Anforderungsprofil). Die Regelung dient allein der Klarstellung dieses Grundsatzes.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Entsprechend Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sind öffentliche Ämter nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes zu besetzen. Daraus ergibt sich, dass der Bewerberauswahl nur Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden dürfen, welche den von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Leistungsbezug aufweisen. Dies gilt auch für die Einreihung in eine Rangliste, wenn allein aufgrund des Listenplatzes ohne nochmalige Auswahlentscheidung ein höherwertiger Dienstposten neu besetzt werden soll. Daher sind die Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich umfassend inhaltlich auszuwerten bevor auf nicht leistungsrelevante Kriterien, wie Rangdienstalter, allgemeinen Dienstzeitbeginn oder Vorliegen einer Schwerbehinderung zurückgegriffen werden kann. Maßgebend für den bei der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten notwendigen Leistungsvergleich der Bewerberinnen und Bewerber sind daher nicht nur die abschließenden Gesamturteile der Beurteilungen, sondern – bei deren Gleichstand – darüber hinaus auch die Differenzierungen in der Bewertung der einzelnen Leistungskriterien.

Diese sog. Binnendifferenzierung soll sich aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie nicht auf alle Einzelkriterien der Beurteilung erstrecken, sondern nur auf die wesentlichen Beurteilungskriterien (sog. Superkriterien). Die Wahl der Superkriterien richtet sich grundsätzlich danach, ob der Dienstposten Führungs- oder Sachbearbeiteraufgaben mit sich bringt.

Nach erfolgter Binnendifferenzierung sind weitere leistungsbezogene Merkmale zu berücksichtigen, wenn die Binnendifferenzierung zu keiner Auflösung des Gleichstands geführt haben sollte.

Der DGB schlägt eine Änderung der Reihenfolge der weiteren Leistungskriterien vor, die Verwendung finden, wenn das Gesamt-

urteil der dienstlichen Beurteilungen gleich ist. Der BBB hat sich hingegen für die Fassung des Entwurfs ausgesprochen. Da hierfür des Weiteren gute Rechtsgründe (insbesondere Bedeutung der Aktualität dienstlicher Beurteilungen) angeführt werden können, erfolgte keine Änderung.

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag haben sich eine Stellungnahme der Landeshauptstadt München zu eigen gemacht. Darin werden inhaltliche Präzisierungen in Art. 16 LlbG-E zum Stellenbesetzungsverfahren begehrt, die jedoch keine Änderungen der Rechtslage herbeigeführt hätten.

Die Neuregelung betrifft nicht nur die Fälle in denen sich Beamte und Beamtinnen aktiv um einen höherwertigen Dienstposten bemühen. Die Binnendifferenzierung ist gleichermaßen durchzuführen, wenn der Dienstherr die Auswahlentscheidung von Amts wegen trifft. Dem steht nicht entgegen, dass Art. 16 Abs. 2 Satz 1 LlbG-E von „Bewerbungen“ spricht. Es ist davon auszugehen, dass Beamte und Beamtinnen – sofern sie nicht ausdrücklich widersprechen – stets im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten Berücksichtigung finden wollen. Die Bewerbung gilt daher als gestellt.

Bei Art. 16 Abs. 2 Satz 3 LlbG-E handelt es sich um ein gesetzliches Regelmodell. Die Vielfältigkeit der Verwaltungsbereiche und Aufgabenfelder und die in der Praxis vorzufindenden Unterschiede können jedoch anderweitige Differenzierungen erforderlich machen. Um dem Leistungsgrundsatz in vollem Umfang Rechnung tragen zu können, ist den obersten Dienstbehörden daher die Möglichkeit offen zu halten, für ihren (nachgeordneten) Bereich abweichende Superkriterien festzulegen beziehungsweise andere Differenzierungen bei den zugrundeliegenden Gruppen vorzunehmen. Dabei können Festlegungen auch dergestalt getroffen werden, dass die wesentlichen Beurteilungskriterien dienstpostenbezogen, im Rahmen des jeweiligen Besetzungsverfahrens, bestimmt werden. Möglich sind ferner auch Verfahren, die unter Heranziehung beschreibender Anforderungsprofile den Leistungsgrundsatz umsetzen.

Dazu wurde in Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG-E eine Öffnungsklausel vorgesehen. Die Festlegung der vom gesetzlichen Regelmodell abweichenden Gruppen bzw. Kriterien kann generell vor Ausschreibungen und in begründeten Ausnahmefällen auch vor einer einzelnen Ausschreibung vergleichbarer Ämter erfolgen. Für generelle Festlegungen bieten sich Verwaltungsvorschriften an. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird diese Möglichkeit lediglich dahingehend beschränkt, dass die Kriterien aus dem Kreis der Kriterien gewählt werden, die ohnehin den jeweiligen Beurteilungen zugrunde liegen. Die Möglichkeit, abweichende Regelungen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG-E zu treffen, kann gemäß Art. 3 LlbG von den obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Der Regelung des Art. 16 Abs. 2 Satz 5 LlbG-E bedurfte es, um sicher zu stellen, dass auch bei den besonderen Beurteilungssystemen nach Art. 64 und 65 LlbG sachgerechte Superkriterien als Grundlage für die Binnendifferenzierung bestimmt werden.

Im Bereich der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolgen keine Regelbeförderungen. Die Beförderungsämter werden nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) ausgeschrieben. Jede Übertragung eines Beförderungsamts geschieht auf Grundlage einer konkreten Auswahlentscheidung, in der die aktuellen dienstlichen Beurteilungen sowie ggf. die Vorbeurteilungen bei Bedarf anhand des Anforderungsprofils umfassend ausgeschöpft werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des richterlichen und staatsanwältlichen Dienstes sowie die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des

Grundgesetzes, Art. 85, 87 der Verfassung), welche bereits zur Aufnahme der Öffnungsklausel in Art. 63 LlbG geführt haben, erscheint daher eine Ausnahme von Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 LlbG-E für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich notwendig. Diese wurde in Art. 16 Abs. 3 LlbG-E verortet.

In Verwaltungen mit hohen Bedienstetenzahlen werden höherwertige Dienstposten in weiten Teilen häufig nach dem als „Ranglistenverfahren“ oder ähnlich bezeichneten System vergeben. Danach werden alle Bewerbungen auf Basis von Leistungskriterien (insbesondere Beurteilungen) in einer Liste mit fortlaufenden Rangziffern aufgenommen. Übertragen wird der höherwertige Dienstposten an die Bewerbung mit dem nach Leistungskriterien besten Platz.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2011 (Az. 2 C 19/10) klargestellt, dass auch bei Beförderungen nach derartigen Verfahren eine Unterrichtung aller nicht berücksichtigten Listenbewerberinnen und Listenbewerber erforderlich ist, um den grundrechtlichen Vorgaben der Art. 19 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für die vorgeschaltete Vergabe eines höherwertigen Dienstpostens, welche die spätere Beförderungsentscheidung vorwegnimmt.

Mit dem Verfahren nach Art. 16 Abs. 4 LlbG-E wird der unvermeidbare bürokratische Mehraufwand möglichst gering gehalten. Deshalb sind nur die Informationen zu übermitteln, welche den Bewerberinnen und Bewerbern nicht per se bekannt sind, wie beispielsweise deren eigenen Beurteilungskriterien. Ferner wird auf die Geheimhaltungspflicht personenbezogener Daten hinreichend Rücksicht genommen. Zugleich bietet das Verfahren ausreichend Informationen, um der Rechtsschutzgarantie für unterlegene Bewerbungen gerecht zu werden.

Zu Nr. 3:

Einer eigenständigen Regelung, wie in Art. 17 Abs. 7 LlbG-E vorgeschlagen, bedarf es vor dem Hintergrund, dass Art. 16 LlbG unmittelbar nur Anwendung auf die Übertragung höherwertiger Dienstposten findet.

Der Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens folgt regelmäßig, wenngleich nicht in allen Fällen eine Beförderung nach. Kommt es zu keiner weiteren Auswahl nach dem Leistungsgrundsatz, etwa weil eine Beförderung unmittelbar nach einer positiven Bewährung im Sinn des Art. 16 Abs. 5 LlbG-E erfolgt, wurde dem Leistungsgrundsatz bereits bei der Dienstpostenübertragung hinreichend Rechnung getragen.

Daneben gibt es jedoch Fälle, in denen eine Beförderung ohne vorhergehende Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens erfolgt. Regelmäßig ist dies der Fall bei bündelungsbewerteten Dienstposten. Es bedarf daher einer eigenständigen Regelung in Art. 17 Abs. 7 LlbG-E, die den jeweiligen Fallkonstellationen Rechnung trägt.

Zu Nrn. 4, und 5 Buchst. a:

Bei den Änderungen in Art. 20 Abs. 4 und 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG handelt es sich um Folgewirkungen aufgrund der Neugestaltung des Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG. Sie stellen eine systematische Anpassung dar.

Zu Nr. 5 Buchst. b:

Die Regelung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit. Bei der Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens ist neben den explizit genannten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren auch eine Kombination verschiedener Verfahren zulässig.

Zu Nr. 6:

Bislang fehlte es an einer expliziten gesetzlichen Regelung zur Anlassbeurteilung. Gleichwohl war deren Einführung bereits jetzt über Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG durch entsprechende Verwaltungsvorschriften möglich. Nunmehr soll die Aufzählung der Arten der dienstlichen Beurteilungen in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG explizit um die Anlassbeurteilung erweitert werden. Ob Anlassbeurteilungen genutzt werden, obliegt weiterhin den Regelungen der verschiedenen obersten Dienstbehörden.

Bei der Regelung von Anlassbeurteilungen handelt es sich der gesetzlichen Systematik zufolge um einen Ausnahmetatbestand. Anlassbeurteilungen kommen nur in den Fällen in Frage, für die das Gesetz nicht bereits selbst eigenständige Beurteilungen vorsieht. Bedarf für eine Anlassbeurteilung kann beispielsweise bestehen, wenn eine Beurteilung im gerichtlichen Verfahren verworfen wurde und damit nicht zur Grundlage der Auswahlentscheidung werden kann.

Eine darüber hinaus gehende vertiefte Darstellung zur Systematik der verschiedenen Beurteilungsarten (Art. 54, 56 LlbG-E) – wie vom BBB gewünscht – unterbleibt, da sie keine Änderung der Rechtslage mit sich gebracht hätte. Die Aufnahme der Anlassbeurteilung in Art. 54 LlbG ist erforderlich, um die Beurteilungsnotwendigkeiten im Gesetz abzubilden.

Zu Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angestellte Nachforschungen ergaben, dass im Bereich des Freistaats Bayern weit überwiegend ein dreijähriger Beurteilungszeitraum praktiziert wird.

Soweit im Bereich der Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen weiterhin von einem vierjährigen Beurteilungszeitraum ausgegangen wird, beruht dies auf den gesetzlichen Vorgaben in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRiG bzw. bleibt diese Praxis im Hinblick auf die Sonderregelung des Art. 63 LlbG unberührt.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Sonderregelung des Art. 64 LlbG für die Beurteilung von staatlichen Lehrkräften und Lehrkräften an kommunalen Schulen.

Angesichts der hohen Bedeutung, welche die Rechtsprechung der Aktualität dienstlicher Beurteilungen zubilligt, konnte dem Vorschlag des Bayerischen Landkreistages und des BBB statt der Übergangsvorschrift des Art. 70 Abs. 8 LlbG eine, in den Details unterschiedlich gewünschte, dauerhafte Ausnahme für längere Beurteilungszeiträume in Art. 56 LlbG-E zu schaffen, nicht näher getreten werden.

Zu Nr. 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass allein die Probezeitbeamten und -beamtinnen von der periodischen Beurteilung ausgenommen werden, bei denen das Beamtenverhältnis auf Probe der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit dient.

Zu Nr. 7 Buchst. b:

Das Wesen der periodischen Beurteilung resultiert aus den in regelmäßig aufeinanderfolgenden zeitlichen Abständen erfolgenden Feststellungen zur Eignung, Leistung und Befähigung. Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG-E sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung grundsätzlich mindestens alle drei Jahre dienstlich zu beurteilen. Die Leistungsentwicklung kommt damit in den sukzessiven periodischen Beurteilungen zum Ausdruck. Dementprechend kann in allen Regelfällen davon ausgegangen werden,

dass auf Basis geschlossener Ketten von periodischen Beurteilungen sachgerechte Auswahlentscheidungen getroffen werden können. Um diese Auswahlentscheidungen vorzubereiten, bedarf es in zahlenmäßig starken Besoldungsgruppen regelmäßig eines gewissen Zeitraums nach dem Beurteilungsstichtag, in dem die Beurteilungen erstellt, abgestimmt, eröffnet und die Ergebnisse in die Personalverwaltungssysteme eingepflegt werden. Erst nach Abschluss dieses Zeitraums können sie den Auswahlentscheidungen zugrunde gelegt werden. Dies bezeichnet Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG-E mit dem Begriff „einheitlicher Verwendungsbeginn“, der verschiedene in der Personalverwaltungspraxis übliche Begriffe (z.B. Wirksamkeit, Verwertbarkeit) umfasst. Der einheitliche Verwendungsbeginn ist im Hinblick auf die Beamten und Beamtinnen festzulegen, die üblicherweise um höherwertige Dienstposten konkurrieren. In den Verwaltungsvorschriften kann dabei beispielsweise ein einheitliches Datum oder ein einheitliches Ereignis (z.B. Eröffnung der Beurteilung) festgelegt sein oder werden.

Sachgerecht berücksichtigt werden können im üblichen System der periodischen Beurteilung z.B. Beförderungen, Umsetzungen, Versetzungen innerhalb desselben Geschäftsbereichs, Abordnungen, Beurlaubungen und ähnliche regelmäßig vorkommende Personalveränderungen. Gleiches gilt für die Schwankungsbreite innerhalb derer sich die Leistungen eines Beamten oder einer Beamtin während eines Beurteilungszeitraums naturgemäß bewegen.

In seltenen Ausnahmefällen kann es jedoch zu Veränderungen der tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen kommen, die es angesichts des Leistungsgrundsatzes als nicht angemessen erscheinen lassen, bis zur nächsten periodischen Beurteilung mit ihrer Berücksichtigung zu warten. Für diese Fälle sieht Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG-E ausnahmsweise die Möglichkeit einer Aktualisierung der periodischen Beurteilung vor. Als Beispiel für die Notwendigkeit kann die Versetzung von einem Dienstherrn genannt werden, bei dem ein grundlegend anderes Beurteilungssystem eingeführt ist (z.B. Wechsel vom Bund nach Bayern). Der laufende periodische Beurteilungszeitraum im Sinn des Abs. 4 Satz 2 beginnt mit dem letzten Beurteilungsstichtag, der vor dem „einheitlichen Verwendungsbeginn“ des Abs. 4 Satz 1 liegt.

Um sicherzustellen, dass die aktualisierte periodische Beurteilung von den Beamten und Beamtinnen ebenso akzeptiert wird wie die reguläre periodische Beurteilung, muss sie nach den gleichen Verfahrensvorschriften erstellt werden. Der Wunsch des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistages diesbezüglich eine Öffnungsklausel einzuführen, wurde unmittelbar nicht umgesetzt. Der Vorschlag sollte allein der Berücksichtigung kommunaler Spezifika dienen. Deshalb wurde die Erweiterung der Ausnahmeklausel des Art. 65 LlbG als sachgerechtere Lösung gewählt. Dabei ist bei der Nutzung der Ausnahmeklausel darauf zu achten, ein vergleichbares Akzeptanzniveau bei den Beamten und Beamtinnen zu erzielen.

Zu Nr. 8:

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Klarstellung im Gesetz sachgerecht ist, wonach der Bayerische Oberste Rechnungshof insoweit einem Staatsministerium entspricht.

Zu Nr. 9:

Die Norm dient der Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten.

Zu Nr. 10:

Auch im Bereich des Art. 67 LlbG ist die Klarstellung, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof insoweit einem Staatsministerium entspricht, angebracht.

Zu Nr. 11:

Die Binnendifferenzierung ist ein neues Instrument, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur in einzelnen Verwaltungsbereichen genutzt wurde. Die Übergangsvorschrift des Art. 70 Abs. 7 LlbG-E soll daher den sachgerechten Beginn der Berücksichtigung ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass alle bei einer Besetzungsentscheidung zu berücksichtigenden Beurteilungen bereits unter Geltung der Neuregelung erstellt wurden.

Auf eine weitergehende Anregung des DGB wurde die Möglichkeit, die Binnendifferenzierung auch auf Beurteilungen zu erstrecken, die mit einem Beurteilungsstichtag vor dem 1. Januar 2013 erstellt wurden, inhaltlich eingeschränkt. Wichtige Elemente des Anliegens wurden so umgesetzt.

Die Regelung des Art. 70 Abs. 8 Satz 1 LlbG-E wird insbesondere dazu benötigt Umstellungen auf das neue System zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt sie den Besonderheiten bei der Beurteilung von Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich der Kommunen bzw. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Rechnung. Für beide Bereiche wird damit gewährleistet, dass ein über drei Jahre hinausgehender Beurteilungszeitraum beibehalten werden kann. Nach Art. 6 Abs. 1 BayRiG und Art. 63 LlbG gilt selbiges für Richter und Richterinnen bzw. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Dies wird durch die Regelung klargestellt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Klarstellung, dass im Neuen Dienstrecht in Bayern im Rahmen der funktionsgerechten Besoldung eine summarische oder gebündelte Dienstpostenbewertung zulässig ist. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 – 2 C 19/10 – (BVerwGE 140, 83) hat auf Grund des vom Landesgesetzgeber mit dem Neuen Dienstrecht ab 1. Januar 2011 beschlossenen bayerischen Bewertungskonzepts, das vom früheren Bundesrecht nicht nur redaktionell, sondern auch inhaltlich abweicht, für Bayern unmittelbar keine Auswirkung. Unter Geltung des Bundesrechts (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) bestand die funktionsbezogene Bewertung aus insgesamt drei Schritten: sachgerechte Bewertung der Funktionen der Beamten und Beamtinnen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen (1. Schritt), anschließend (2. Schritt) Zuordnung zu Ämtern (Amtsbezeichnungen) und dann (3. Schritt) Zuordnung der Ämter nach ihrer Wertigkeit zu Besoldungsgruppen. Ein bestimmtes System zur Funktionsbewertung hat der Bundesgesetzgeber gleichwohl nicht vorgesehen. Weder § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes noch die Ermächtigungsnorm des § 20 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, die zu keiner Zeit ausgefüllt worden ist, trafen Festlegungen zu einem bestimmten Bewertungsverfahren. Deshalb hat sich schon in der Vergangenheit wiederholt die Streitfrage gestellt (so z.B. in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 1991 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, BT-Drs. 12/1150 S. 31), ob die in der Praxis übliche Art der gebündelten Dienstpostenbewertung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften vereinbar war.

Das Neue Dienstrecht in Bayern hat zur Klärung dieser Frage bereits in einer vom Bundesrecht abweichenden Zielrichtung beigetragen; Art. 19 Abs. 1 BayBesG unterscheidet sich dementsprechend auch im Wortlaut von der Vorgängervorschrift des Bundesrechts (§ 18 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Nach dem seit 1. Januar 2011 geltenden Landesbesoldungsrecht steht am Anfang die Bewertung des abstrakt-funktionellen Amtes, das nach Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung im Vergleich zu

anderen Ämtern durch den Gesetzgeber gewichtet und mittels Zuordnung zu einer Amtsbezeichnung einer Besoldungsgruppe zugeordnet wird (Drs. 16/3200 S. 368). Die Bewertung der konkreten Dienstposten erfolgt als zweiter (und letzter) Schritt durch die Verwaltung. Art. 19 Abs. 1 BayBesG beschreibt demnach nicht den Vorgang der Bewertung des konkret-funktionellen Amtes, sondern den des abstrakt-funktionellen Amtes. Dafür stellt der Landesgesetzgeber mit den Besoldungsordnungen einen Rahmen zur Verfügung, der die Ämter im statusrechtlichen bzw. abstrakt-funktionellen Sinn durch Amtsbezeichnungen definiert und ihre Wertigkeit durch die Zuordnung zu Besoldungsgruppen bestimmt. Auf einen gesetzlichen Funktionenkatalog zur Konkretisierung der Ämter, wie er im früheren Bundesrecht insbesondere im Lehrerberreich üblich war, verzichtet das neue bayerische Besoldungsrecht mit Ausnahme von Einzelämtern mit Leitungsfunktionen weitestgehend. Daraus wird das Bestreben des Gesetzgebers deutlich, die Zuordnung von konkreten Funktionen zu abstrakten Ämtern vornehmlich der Verwaltung, namentlich den obersten Dienstbehörden, zu überlassen. Damit wird erreicht, dass die in der Verwaltung vorhandenen oder auch neu auftretenden Funktionen nach organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erfordernissen im Rahmen der vorhandenen Planstellen möglichst flexibel (Beförderungs-)Ämtern in den entsprechenden Besoldungsgruppen zugeordnet werden können. Des Weiteren ist es zulässig, erste und zweite Beförderungsämtner bei nur geringem Wertunterschied der Funktionen oder sogar ohne eine Funktionsänderung zu verleihen. Insofern wird mit Satz 2 verdeutlicht, dass bei ersten und zweiten Beförderungsämtner eine wesentliche Abhebung nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen nicht regelmäßig vorliegen muss. Dies schließt es aber nicht aus, dass sich insbesondere zweite Beförderungsämtner im Rahmen sachgerechter Bewertung nicht durch höherwertige Funktionen herausheben können bzw. dürfen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nicht die Höherbewertung eines Dienstpostens, sondern die Höherbewertung des Ganzen, durch die Amtsbezeichnung gekennzeichneten Amts(-inhalts) bei der bayerischen Bewertungskonzeption das vorrangige Ziel ist.

Dieses Konzept steht auch in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 11. Mai 2011 – 2 BvR 764/11 –, wonach mit einem höheren (statusrechtlichen) Amt regelmäßig gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden sind. Das Bundesverfassungsgericht erachtet damit einen auf das abstrakt höhere Statusamt (unabhängig von einem bestimmten Dienstposten) bezogenen Leistungs- bzw. Eignungsvergleich für zulässig. Dies verdeutlicht das Bundesverfassungsgericht in seinem früheren Beschluss vom 26. November 2010 – 2 BvR 2435/10 –, wonach die Ermittlung des gemessen an den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung am besten geeigneten Bewerbers stets in Bezug auf das konkret angestrebte Amt zu erfolgen hat. Maßgeblich ist insoweit der Aufgabenbereich des (abstrakten) Amtes, auf den bezogen die einzelnen Bewerber untereinander zu vergleichen sind und anhand dessen die Auswahlentscheidung vorzunehmen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die in Frage kommenden Aufgabenbereiche durch geistige und schöpferische Arbeiten bzw. durch komplizierte und rasch wechselnde Situationen mit einer breiten Skala von Handlungsmöglichkeiten und Rechtsentscheidungen geprägt sind, die sich im Laufe der Tätigkeit durch Hinzukommen von Praxiserfahrung und breiterem Wissensspektrum auch auf die Wertigkeit des Dienstpostens auswirken. Die nach dem seit 1. Januar 2011 geltenden Landesbesoldungsrecht mögliche Übertragung eines höheren Amtes im statusrechtlichen Sinn ohne Änderung des Aufgabenkreises verstößt weder gegen den Leistungsgrundsatz noch gegen das Gebot der amtsgemäßen Beschäftigung. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hält einerseits eine gebündelte Dienstpostenbewertung über mehr als

zwei statusrechtliche Ämter (Beschluss vom 9. November 2011 – 6 CS 11.1984) und andererseits eine Beförderung ohne Änderung des Aufgabenkreises für zulässig (Beschluss vom 9. Januar 2012 – 3 CE 11.1690).

Die vom Bundesverwaltungsgericht – bezogen auf das Bundesrecht – geforderte methodische Erfassung und Bewertung von Dienstposten (Einzeldienstpostenbewertung) mit der Folge, dass letztlich jede Planstelle funktionsgebunden zu besetzen wäre, gilt daher nicht unmittelbar für das Neue Dienstrecht in Bayern. Durch die Gesetzesänderung wird deshalb sichergestellt, dass die bisherige bewährte Praxis nicht durch eine Ausstrahlungswirkung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Frage gestellt werden kann.

Bewertungsrichtlinien im Sinn der Vorschrift sind z.B. im Bereich der Steuerverwaltung die „Leitlinien der Personalentwicklung“, in deren Anlage eine „Zusammenstellung der Arbeitsbereiche und Arbeitsgebiete/Dienstpostenbewertung“ enthalten ist. Auch vergleichbare Regelungen der Verwaltung können die Nachvollziehbarkeit der Bewertungskriterien erfüllen.

Summarische Dienstpostenbewertung bedeutet, dass der Gesamteindruck eines Dienstpostens bewertet wird. Sie stellt das Gegenteil der analytischen Dienstpostenbewertung dar. Gebündelte Dienstpostenbewertung bedeutet, dass ein Dienstposten Ämtern mehrerer Besoldungsgruppen zugeordnet sein kann. Summarische und gebündelte Dienstpostenbewertung schließen sich gegenseitig nicht aus. Die Einzeldienstpostenbewertung ist auch weiterhin möglich, jedoch nicht zwingend.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Im Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012 (vom 30. März 2012, GVBl. S. 94) waren die Zuschüsse zum Grundgehalt der Vorbemerkungen zu Besoldungsordnung C zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung von den Bezügeanpassungen ausgenommen. Sie werden künftig wieder einbezogen, die ausgefallenen Erhöhungen 2012 werden nachgeholt (vgl. dazu Inkrafttretensregelung).

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass sich das Verbot der Erhöhung bestehender Zuschüsse nicht auf allgemeine Bezügeanpassungen bezieht.

Zu Nr. 2 Buchst. c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 Buchst. a:

Die rückwirkend zum 1. Januar 2011 vorzunehmende Korrektur der Zulagenregelung in der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 10 und in der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 11 sichert in erster Linie den Anspruch der Betroffenen auf die erhöhte Amtszulage bei Doppelfunktion, zumal es sich lediglich um eine Umwidmung von bereits gewährter Amts- und Überleitungszulagen in eine betragsmäßig zusammengefasste Amtszulage handelt. Die formale Verleihung des höheren Zulagenamtes ab 1. Januar 2013 erfolgt für bereits am 31. Dezember 2012 vorhandene Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen durch gesetzliche Überleitung im neuen Art. 108 Abs. 11 BayBesG. Darüber hinaus muss durch eine zusätzliche Vorschrift die „Verrechnung“ bereits gezahlter Überleitungszulagen auf die rückwirkend ab 1. Januar 2011 zustehende Amtszulage gewährleistet werden. Diesem Ziel dient die Ergänzung in Art. 108 Abs. 1 Satz 4 BayBesG. Die Rückabwicklung erfolgt auf Grund entsprechender Mitteilung der jeweils zuständigen Personal verwaltenden Stelle an die jeweils zuständige Bezügestelle.

Die tabellarische Darstellung der unterschiedlichen Zulagenbeträge in Art. 108 Abs. 1 Satz 5 BayBesG dient einerseits der Rechtssicherheit (Höhe des Ausgangsbetrags am 1. Januar 2011) und berücksichtigt andererseits die im Jahr 2012 erfolgten Linearanpassungen von Amtszulagen.

Zu Nr. 3 Buchst. b:

Die Regelung des neuen Absatzes 11 dient der gesetzlichen Überleitung aller vorhandenen Fachlehrer, Fachlehrerinnen und Fachoberlehrer, Fachoberlehrerinnen mit Doppelfunktion in das mit der höheren Amtszulage ausgestattete Amt ab 1. Januar 2013; eine personalrechtliche Maßnahme im Einzelfall ist damit nicht mehr erforderlich.

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen in eingetragener Lebenspartnerschaft sind in Bayern seit 1. Januar 2011 Verheirateten gleichgestellt. Mit der Vorschrift des neuen Absatzes 12 wird dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – Rechnung getragen, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten und Beamtinnen, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt. Unter zeitnaher Geltendmachung versteht das Bundesverfassungsgericht, dass Beamte und Beamtinnen ihre Ansprüche während des jeweils laufenden Haushaltsjahres gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist (vgl. BVerfGE 99, 300). Gleiches muss für noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Antragsverfahren gelten, da diese – wie Widerspruchsverfahren – nur eine Vorstufe möglicher gerichtlicher Klageverfahren sind.

Erfasst werden Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen bei einem bayerischen Dienstherrn frühestens ab Begründung ihres jeweiligen Rechtsverhältnisses. Für frühere Ansprüche bei einem anderen Dienstherrn ist dieser verpflichtet.

Für die Prüfung der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung können die Bestimmungen des Art. 36 Abs. 1 und 3a BayBesG herangezogen werden.

Die Höhe der Nachzahlungsbeträge ergibt sich für die Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Dezember 2010 auf der Basis der jeweils geltenden Familienzuschlagsbeträge: Für die Zeit vom 1. August 2001 bis 30. September 2007 sind die jeweiligen BBVAnpG, für die Zeit ab 1. Oktober 2007 die jeweiligen BayBVAnpG einschlägig.

Nachdem ab 1. Januar 2011 im Besoldungsrecht die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft auch hinsichtlich der Auslandsbesoldung erfolgte, wird anlässlich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch für diesen Bereich eine gesetzliche Regelung zur Rückwirkung geschaffen.

Die Absatzfolge 11 (bis 13) beruht auf dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayBesG, der eine Ermächtigung zur Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für Beamte und Beamtinnen beinhaltet. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass dieser Gesetzentwurf als erster vom Landtag beschlossen wird.

Zu Nr. 3 Buchst. c:

Die Regelung dient der gesetzlichen Überleitung der Regierungsschulräte und Regierungsschulrätinnen zum 1. Juli 2013. Der Überleitungszeitpunkt steht in Einklang mit den im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2013/2014 vorgesehenen Stellenhebungen.

Zur Absatzbezeichnung vgl. Begründung zu Buchst. b.

Zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und b:

Die im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern vorgenommene Umwidmung der früheren Stellenzulagen an Fachlehrer, Fachlehrerinnen und Fachoberlehrer, Fachoberlehrerinnen für die Verwendung an Förderschulen und die Fachberaterfunktion in Amtszulagen (Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 10 und Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 11) hat dazu geführt, dass entgegen dem gesetzgeberischen Willen besagten Lehrkräften an Förderschulen für die Doppelfunktion nur ein Amtszulagenbetrag gezahlt werden konnte bzw. kann; für die zweite Funktion wurde bzw. wird in der Praxis zum Ausgleich in entsprechender Anwendung der Regelung des Art. 108 Abs. 1 BayBesG aus Gründen des Besitzschutzes für die Zeit ab 1. Januar 2011 eine Überleitungszulage gewährt.

Mit der vorgesehenen Änderung wird bei den Amtszulagenregelungen für Fachlehrer, Fachlehrerinnen sowie Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen an Förderschulen mit der Zusatzfunktion der Fachberatung dieses gesetzgeberische Versehen rückwirkend ab 1. Januar 2011 klarstellend beseitigt. Zu den ergänzenden Regelungen für die Zeit ab 1. Januar 2013 siehe Änderung in Nr. 2 Buchst. b sowie für den zurückliegenden Zeitraum ab 1. Januar 2011 Nr. 2 Buchst. a.

Zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Durch die Änderung der Fußnotenregelung wird besoldungsrechtlich die Möglichkeit geschaffen, dass auch Flussmeistern und Flussmeisterinnen bei einem Wasserwirtschaftsamt oder bei einer fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern das Amt „Hauptflussmeister, Hauptflussmeisterin“ der Besoldungsgruppe A 10 übertragen werden kann. Voraussetzung ist auch für diese Personengruppe das Vorliegen von Leitungsfunktionen oder gleichwertiger Funktionen, die sich gegenüber denen der Besoldungsgruppe A 9 herausheben. Dies ist dann der Fall, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die grundsätzlich den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der dritten Qualifikationsebene obliegen; am Wasserwirtschaftsamt sind dies im Einzelnen:

- Tätigkeiten im Bereich der Planung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Vorhaben,
- Tätigkeiten in der Ausschreibung, Vergabe, Finanzierung oder Bauleitung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben einschließlich der Betreuung von externen Ingenieurbüros und Firmen,
- Tätigkeiten im Bereich der technischen Gewässeraufsicht, die über die Vollzugsaufgaben vor Ort hinausgehen.

Zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc:

Durch die Änderung der Fußnotenregelung wird besoldungsrechtlich die Möglichkeit geschaffen, dass auch Straßenmeistern und Straßenmeisterinnen bei einer Straßenbaubehörde das Amt „Hauptstraßenmeister, Hauptstraßenmeisterin“ der Besoldungsgruppe A 10 übertragen werden kann. Voraussetzung ist auch für diese Personengruppe das Vorliegen von Leitungsfunktionen oder gleichwertiger Funktionen, die sich gegenüber denen der Besoldungsgruppe A 9 herausheben. Dies ist dann der Fall, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die grundsätzlich den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der dritten Qualifikationsebene obliegen; im Einzelnen:

- Tätigkeiten im Bereich der Planung straßenbaulicher Anlagen und Vorhaben,

- Tätigkeiten in der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich der Betreuung von externen Ingenieurbüros und Firmen,
- Tätigkeiten im Bereich der technischen Straßenverwaltung, die über die Vollzugsaufgaben vor Ort hinausgehen,
- Tätigkeiten im Bereich des Betriebsdienstmanagements.

Zu Nr. 4 Buchst. c:

Die Änderung bewirkt eine besoldungsrechtliche Gleichstellung der Regierungsschulräte/Regierungsschulrätinnen mit den Schulräten/Schulrätinnen am Schulamt, die mindestens in der Besoldungsgruppe A 14 + Amtszulage eingestuft sind.

Zu Nr. 5:

Die Zulagentabelle knüpft an den Zeitpunkt der einheitlichen gesetzlichen Überleitung in die neuen Amtszulagenämter zum 1. Januar 2013 an und passt ab diesem Zeitpunkt die Anlage 4 zum BayBesG entsprechend an. Dabei ist auch der Zulagenbetrag berücksichtigt, der sich auf Grund des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) erst zum 1. November 2012 ergibt.

Zu § 3

(Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 Buchst. a:

Die bisher in der Nr. 3 des Art. 101 Abs. 6 geregelten Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden in die Nr. 2 integriert. Zudem wird klargestellt, dass Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nur an allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, soweit sie Bezüge ausgleichen, die ihrerseits an allgemeinen Bezügeanpassungen teilgenommen haben.

Die Zuschüsse zum Grundgehalt nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Bundesbesoldungsordnung C zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt waren, in den Katalog des Art. 101 Abs. 6 (neue Nr. 3) aufgenommen, um die bis zum 31. Dezember 2010 geltende Rechtslage wiederherzustellen. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend dem Besoldungsrecht (vgl. Begr. zu § 2 Nr. 2 Buchst. a).

Zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb:

Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. a (Änderung Art. 101 Abs. 6 Nr. 2 BayBeamVG) und klarstellende Ergänzung der ruhegehaltfähigen Bezüge nach altem Recht um Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die Bezüge ausgleichen, die nicht an allgemeinen Bezügeanpassungen teilgenommen haben.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. a (neuer Art. 101 Abs. 6 Nr. 3) für am 1. Januar 2011 vorhandene Professoren und Professorinnen mit Zuschüssen zum Grundgehalt der Bundesbesoldungsordnung C kw und entsprechende Einbeziehung der Überleitungszulage nach Art. 108 Abs. 1 BayBesG und der Ausgleichszulage nach Art. 108 Abs. 2 BayBesG.

Zu Nr. 3:

Der neu eingefügte Art. 115 Abs. 2a BayBeamVG stellt eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen entsprechend dem verfassungsgerichtlichen Auftrag (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09) rückwirkend

zum 1. August 2001, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG), mit Ehegatten gleich. Dabei wird durch die Verweisung auf Art. 115 Abs. 2 BayBeamVG die Rückwirkung auf das gesamte Beamtenversorgungsrecht erstreckt, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe I für eingetragene Lebenspartner auf die übrigen Bereiche des Versorgungsrechts, insbesondere die Hinterbliebenenversorgung, sinngemäß übertragbar ist.

Mit Satz 2 erfolgt die rückwirkende Gleichstellung nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die Gewährung von Leistungen für vor dem 1. Januar 2011 liegende Zeiträume durch das Erfordernis der „zeitnahen Geltendmachung“ zwei Einschränkungen unterwirft:

Die Rechtsfolge der Gleichstellung tritt frühestens ab dem Beginn des Haushaltsjahres der erstmaligen Geltendmachung ein. Das Erfordernis der Geltendmachung ergibt sich aus dem Beamtenverhältnis als einem auf gegenseitigen Rechten und Pflichten begründeten Treueverhältnis. Der Ruhestandsbeamte kann nicht erwarten, aus Anlass einer verfassungsrechtlich gebotenen Bezügekorrektur gewissermaßen ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss eines womöglich jahrelang zurückliegenden Unterhaltsanspruchs zu kommen, den er selbst nicht geltend gemacht hat. Leistungen werden rückwirkend nur gewährt, sofern noch keine unanfechtbare Entscheidung Sperrwirkung entfaltet. Diese Fälle sind aufgrund fehlender Bestandskraft nach dem Versorgungsfallprinzip und damit nach Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) zu entscheiden. Um Sperrwirkung zu entfalten, muss die jeweilige Entscheidung keine ausdrückliche Entscheidung über den Anspruch enthalten.

Die Höhe des Familienzuschlags richtet sich gemäß Art. 69 Abs. 1 BayBeamVG nach dem für die entsprechenden Zeiträume gültigen Besoldungsrecht.

Satz 3 gewährleistet das Wiederaufgreifen von Fällen der Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2011, die aufgrund einer unanfechtbar gewordenen Ablehnungsentscheidung seit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts Bayern der besonderen Bestandskraft unterliegen. Diese Fallgruppe wird ab erneuter Antragstellung neu verbeschrieben. Die betroffenen Hinterbliebenen sind damit mit Wirkung für die Zukunft Ehegatten gleichgestellt. Die Durchbrechung der besonderen Bestandskraft erfolgt durch den Ausschluss der Anwendung von Art. 100 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBeamVG, die auf Art. 100 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayBeamVG verweisen. Das Antragserfordernis besteht – trotz eines bereits vor dem 1. Januar 2011 gestellten und bestandskräftig abgelehnten Antrags – aus tatsächlichen Gründen, da die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nicht zwangsläufig Beamte sind, und für die Pensionsbehörde auch unter Einschaltung der für die Besoldung zuständigen Behörden eine aktuelle Anschrift zur Kontaktaufnahme oftmals nicht ermittelbar ist.

Sterbegeld und Unfallsterbegeld dienen in erster Linie zur Begleichung der Bestattungskosten, die nach dem Tod anfallen. Da diese Kosten auch bei Fehlen von anderen Anspruchsberechtigten durch die Gewährung von Kostensterbegeld an den tatsächlichen Kostenträger, z.B. den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner, bereits beglichen worden sind, würde eine nochmalige Auszahlung den Leistungszweck verfehlen und ist daher nicht angebracht. Deshalb schließt Satz 4 die rückwirkende Gewährung dieser Leistungen aus.

Sofern mangels eines anspruchsberechtigten eingetragenen Lebenspartners höhere Hinterbliebenenversorgungsleistungen an Dritte erbracht wurden, hatten diese Alimentscharakter und werden daher auf Grund von Satz 5 nicht rückwirkend zurückge-

fordert, soweit durch die rückwirkend erlangte Anspruchsberechtigung des eingetragenen Lebenspartners die Anspruchsberechtigung des Dritten materiell-rechtlich entfallen ist. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen aufgrund der rückwirkenden Gewährung von Leistungen die Höchstgrenze des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG überschritten wird. Nachdem die Gleichstellung ab Antragstellung vorgenommen worden ist, können etwaige Überzahlungen an Dritte ab diesem Zeitpunkt nach Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht ab diesem Zeitpunkt keine besondere Schutzbedürftigkeit mehr, da sich die Betroffenen auf das Hinzukommen eines weiteren Anspruchsberechtigten einstellen konnten.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 Buchst. a:

Die Änderung von Abs. 1 Satz 1 des Art. 104 BayBG (Gliederung und Gestaltung von Personalakten) stellt klar, dass die Personalakte auch (teilweise oder vollständig) elektronisch geführt werden kann. Zugleich greift die Änderung die Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf, die Zulässigkeit der elektronischen Personalakte durch ein Parlamentsgesetz zu regeln.

Zu Nr. 1 Buchst. b:

Der neue Satz 5 (Festlegung der Form der Personalaktenführung durch die personalverwaltende Behörde) dient ebenfalls der Klarstellung und knüpft an die im geltenden Satz 4 enthaltene Pflicht an, wonach in der Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen ist.

An die elektronische Personalaktenführung sind hohe Anforderungen zu stellen. Besonderer Wert ist auf ein manipulationssicheres Einscannen von papiergebundenen Personalakten zu legen. Darüber hinaus sind insbesondere die informations-technischen Schutzziele der Integrität und der Authentizität sowie der Beweiswert jedes gespeicherten elektronischen Dokuments sicherzustellen. Dies kann nach heutigen Standards durch die fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur jedes gespeicherten elektronischen Dokuments erreicht werden. Sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen geschaffen werden können, ist statt der fortgeschrittenen ausschließlich eine qualifizierte elektronische Signatur vorzunehmen.

Zu Nr. 1 Buchst. a und b:

Die systematische Stellung der Gesetzesänderung bei Art. 104 Abs. 1 BayBG macht deutlich, dass auch bei teilweiser oder vollständiger elektronischer Personalaktenführung die Rechte der Beamten und Beamtinnen nach dem Personalaktenrecht sowie dessen sonstige Vorgaben unberührt bleiben und folglich bei der technischen Umsetzung zu befolgen sind.

So spielt beispielsweise die Ausgestaltung der Zugriffsrechte eine entscheidende Rolle, die von der Erforderlichkeit der Datenverwendung für die Zwecke der Personalverwaltung und -wirtschaft abhängt. Ebenso sind die besonderen Vorgaben in Art. 105 BayBG zur Führung von Beihilfeunterlagen einzuhalten, wenn die Beihilfeakte elektronisch geführt werden soll. Bei einer (teilweise oder vollständig) elektronisch geführten Personalakte sind selbstverständlich auch die vom geltenden Recht näher beschriebenen Unterlagen zu entfernen (Art. 109 BayBG). Ferner sind die Aufbewahrungspflichten (Art. 110 Abs. 1 bis 3 BayBG) sowie die Vorgabe zu beachten, dass Personalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden, sofern sie nicht vom zuständi-

gen öffentlichen Archiv übernommen werden (Art. 110 Abs. 4 BayBG).

Die auch für die elektronische Personalaktenführung geltenden Rechte der Beamten und Beamtinnen betreffen z.B. das Anhörungsrecht nach Art. 106 BayBG sowie das in Art. 107 BayBG niedergelegte Recht auf Einsichtnahme. Die uneingeschränkte Ausübung dieser Rechte ist gegebenenfalls durch geeignete technische Mittel zu gewährleisten.

Die bereits geltenden Vorschriften für die automatisierte Datenverarbeitung im Bereich der Personalaktendaten (Art. 111 BayBG, Art. 110 Abs. 5 BayBG, Art. 107 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG) haben weiterhin ihren Anwendungsbereich, z.B. beim Einsatz von automatisierten Personalverwaltungs- und Personalbewirtschaftungsverfahren. Diese stellen keine Personalakte im Sinn einer (papierenen oder elektronischen) Dokumentensammlung dar, sondern enthalten „nur“ Personalaktendaten (je nachdem welcher Aufgabenbereich betroffen ist und welche Daten dafür erforderlich sind).

Zu Nr. 2:

Der Art. 124 Abs. 2 BayBG grenzt die Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen, für die die Sonderbestimmungen der Art. 125 ff. BayBG gelten, gegenüber den sonstigen Beamten und Beamtinnen der Polizeiverwaltung ab. Der bisher negativ umschriebene Begriff des Polizeivollzugsdiensts soll künftig positiv formuliert werden durch Zugehörigkeit zur Fachlaufbahn „Polizei und Verfassungsschutz“. Alle anderen Beamten und Beamtinnen der Polizei in den übrigen Fachlaufbahnen gehören damit dem Verwaltungsdienst an.

Der zum Polizeivollzugsdienst zu zählende Personenkreis bleibt durch die Umformulierung unverändert. Es handelt sich lediglich um eine gesetzestechnische Vereinfachung, da mit der enumerativen Einzelzuordnung von Personengruppen zum Verwaltungsdienst stets die Gefahr der Unvollständigkeit bestand. Gruppen, die dort keine Erwähnung fanden, waren automatisch dem Polizeivollzugsdienst zuzurechnen.

Zu Nr. 3:

Der Personenkreis beim Landesamt für Verfassungsschutz, für den die besondere Altersgrenze des Art. 129 BayBG gilt, bleibt durch die Umformulierung im Wesentlichen unverändert.

Die besondere Altersgrenze des Art. 129 BayBG für Vollzugsbeamte gilt bisher auch für alle Beamten und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung verwendet werden. Diese Differenzierung war bisher erforderlich, weil eine Laufbahn im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz nicht geregelt war und somit eine klare laufbahnrechtliche Abgrenzung nicht getroffen werden konnte. Die Differenzierung eröffnete allerdings die Möglichkeit, die Altersgrenze im Einzelfall durch einfache Umsetzung zu verändern.

Mit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts zum 1. Januar 2011 wurde für die Beamten und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz innerhalb der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz ein eigener fachlicher Schwerpunkt eingerichtet. Die bisher in der nicht geregelten Laufbahn im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz befindlichen Beamten befinden sich nunmehr vollständig in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz. Bei den nicht im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz befindlichen Beam-

ten handelt es sich um die bisher in Art. 131 BayBG genannten Tätigkeitsbereiche (Personal-, Wirtschaftsverwaltung, Registratur, EDV). Sie gehören den übrigen Fachlaufbahnen an.

Die Zuordnung zur Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz ist daher nun ein geeignetes Differenzierungsmerkmal für die Geltung der besonderen Altersgrenze. Eine Veränderung der für eine Person maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze kann sich demnach künftig nur durch Wechsel der Fachlaufbahn gem. Art. 9 Abs. 2 LlbG ergeben, jedoch nicht mehr durch eine bloße veränderte Aufgabenzuweisung innerhalb des Landesamts.

Zu § 5 (Änderung des VersoG)

Die versorgungsrechtlichen Regelungen zur Aufteilung der Versorgungslasten sind für Wechsel von Beamten und Beamtinnen zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern bisher nicht anwendbar, da sie einen Dienstherrenwechsel voraussetzen. Auch die Beamten und Beamtinnen bei der Versorgungskammer sind jedoch gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 VersoG Staatsbeamte. Angesichts der Tragung der Kosten durch unterschiedliche Rechtspersönlichkeiten ist der Wechsel von Beamten und Beamtinnen von oder zu der Versorgungskammer einem Dienstherrenwechsel vergleichbar.

Der Verwaltungsaufwand für die Bayerische Versorgungskammer einschließlich der Bezüge der Beamten und Beamtinnen sowie Versorgungsberechtigten wird bislang von den von ihr verwalteten Versorgungsanstalten getragen. Dies umfasst den gesamten Versorgungsaufwand für diejenigen Beamten und Beamtinnen, die vor Eintritt in den Ruhestand zuletzt bei der Versorgungskammer beschäftigt waren. Umgekehrt trägt der Freistaat Bayern seinerseits für Beamte und Beamtinnen, die von der Versorgungskammer zu anderen Behörden des Freistaats wechseln und dort in Ruhestand gehen, die gesamten Versorgungsbezüge. Eine Versorgungslastenteilung fand in beiden Fallkonstellationen bislang nicht statt.

Mit der Rechtsänderung soll der besonderen Situation der Versorgungskammer und ihrer Finanzierung durch die Versorgungsanstalten Rechnung getragen und eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten auch für den Fall sichergestellt werden, dass Wechsel in eine Richtung überwiegen. Hierbei werden auch Vordienstzeiten bei anderen Behörden des Freistaats von Beamten und Beamtinnen erfasst, die nach ihrem Wechsel zur Versorgungskammer dort eine Tätigkeit im Vorstand übernehmen.

Angesichts der bereits im Rahmen der Ausgliederung der Bayerischen Versorgungskammer aus der Bayerischen Versicherungskammer zum 1. Januar 1995 getroffenen abschließenden Regelungen für die Aufteilung des Personals und Altfälle bezieht sich die Regelung nur auf Wechsel zwischen der Versorgungskammer und anderen Behörden des Freistaats Bayern – mit Ausnahme der Bayerischen Versicherungskammer – seit 1. Januar 1995. Sätze 2 und 3 stellen sicher, dass es im Zusammenhang mit der Aufteilung des Personals zwischen Versicherungs- und Versorgungskammer und für Altfälle bei den damals getroffenen abschließenden Regelungen bleibt.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Zu Abs. 1:

Die gesetzlichen Änderungen sollen grundsätzlich zum 1. Januar 2013 ihre Wirkung entfalten.

Zu Abs. 2 Nr. 1:

Der rückwirkende Inkrafttrezeitpunkt der Klarstellungen in § 2 Nrn. 1, 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b und § 3 Nr. 1 Buchst. a (Änderung Art. 101 Abs. 6 Nr. 2 BayBeamtVG) und Buchst. b und der Gleichstellung eingetragener Lebenspartner in § 3 Nr. 3 steht in Einklang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern und gewährleistet Rechtssicherheit.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten des § 2 Nr. 2 sowie § 3 Nr. 1 Buchst. a (neuer Art. 101 Abs. 6 Nr. 3 BayBeamtVG) und Nr. 2 wird gewährleistet, dass die Bezügeanpassungen 2012 für die Zuschüsse und Sonderzuschüsse der C 4-Professoren im Besoldungs- und Versorgungsbereich nachgeholt werden.

Zu Abs. 2 Nr. 2:

§ 2 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 Buchst. c treten am 1. Juli 2013 in Kraft und stehen damit in Einklang mit den im Doppelhaushalt 2013/2014 vorgesehenen Stellenhebungen.